

# Abstimmung Vorgehen zur WSG-VO Riesel

Georg Gievers

Wasserkooperation Höxter





WSG - VO



Anlage A

Die zukünftige Zone II des WSG Brakel Riesel wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Von der Gesamtfläche von ca. 22,7 ha (nach Kartenmaterial DGK 1:5000 und anderen Unterlagen) sind

- ca. 17 ha ackerbaulich bewirtschaftet
- 0,66 ha Uferrandstreifen (5 Jahre aus der Produktion genommen)
- ca. 1,5 ha stillgelegt
- ca. 1,8 ha Grünland
- ca. 1,8 Hutung und Unland, durch Ziegen genutzt

## Wirtschaftende Betriebe im mögl. WSG Brakel-Riesel, Zone II

Betrieb A	6,31 ha	1,68 DE/ha
Betrieb B	5,14 ha	3,21 DE/ha
Betrieb C	6,18 ha	1,11 DE/ha

## Berechnung des Ausgleiches bei Verbot der organischen Düngung in der WSG II – Zone

- Zusätzliche Transportkosten
- Güllewertausgleich bei zwingender Abgabe

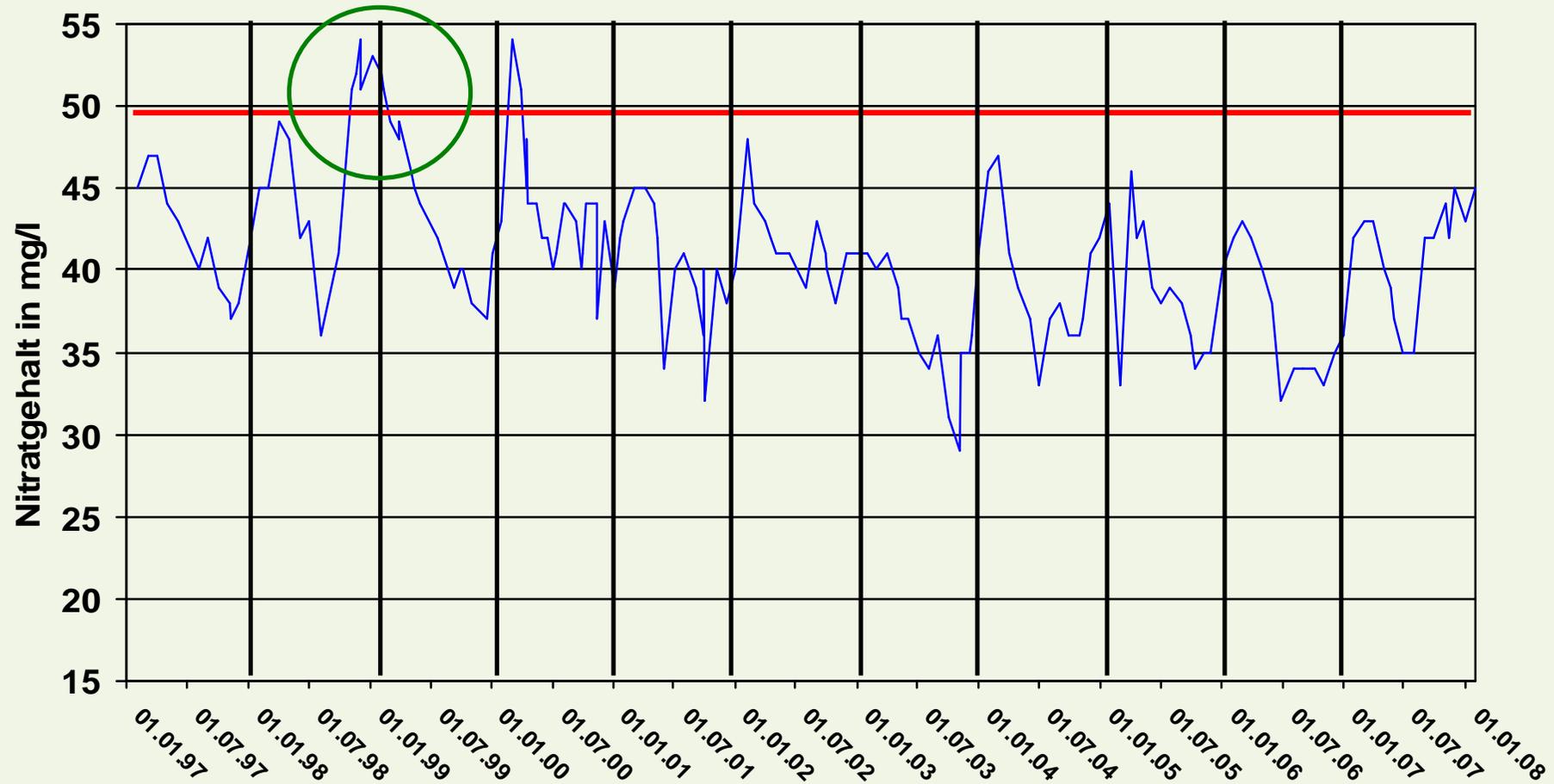
**Ausgleichswert: ca. 5100 €/a**

### Begleitende Überlegungen:

- Verbleib der Gülle in anderen WSG
- zusätzliche Belastungen der Infrastruktur

## Wassergewinnungsanlage Brakel-Riesel

### Nitratwerte im Trinkwasser



**Verbindliche Regelungen  
der Wasserkooperation Höxter  
zum Pflanzenschutz und zur Düngung in  
Wasserschutzgebieten  
(Stand 02.02.2000)**

## Verbindliche Regelungen

1. Die Vorgaben der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes einschließlich zugehöriger Verordnungen sind einzuhalten.
2. Die Inhalte des Informationsdienstes "Umweltgerechter Umgang mit Pflanzen-schutzgeräten - Hinweis zur Vermeidung von Gewässerbelastungen", .....
3. Die Kooperationsmitglieder verpflichten sich zur Führung und Auswertung einer Schlagkartei, insbesondere mit einer Schlag bezogenen Nährstoffbilanzierung von allen Flächen des Betriebes. Gleich bewirtschaftete Flächen können zu einem Schlag zusammen gefasst werden. Hierbei sind allerdings Unterschiede bei der Nährstoffversorgung der Böden zu berücksichtigen.

4. Zur gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanzierung wird ein jährlicher Nährstoff-vergleich auf Hoftorbasis über das Vegetationsjahr erstellt.
5. Der Zielwert des Hoftor- und Flächensaldos im Vegetationsjahr ist +/- 50 kg N/ha. Das Ergebnis der Bilanzierung ist regelmäßig vom Beirat der Kooperation zu bewerten.
6. Die jährliche Düngebedarfsermittlung und -anwendung hat nach einem Düngeplan zu erfolgen, der nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu erstellen ist. Der Düngeplan wird vom Landwirt entsprechend des Witterungsverlaufs und der Vegetationsentwicklung ständig aktualisiert. Überschüssige Wirtschaftsdünger sind überbetrieblich zu verwerten.
7. Dem Kooperationsberater sind die Schlagkarteien, die Schlag bezogenen Nährstoffbilanzierungen, die Hoftor-Bilanz und die Düngeplanung bis zum 31. Januar nach dem Vegetationsjahr zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Der Kooperationsberater ist verpflichtet, zur Führung und Erstellung der o.g. Unterlagen jegliche Hilfe dem/der Betriebsleiter/in zukommen zu lassen.

8. N-Einzeldüngergaben auf Acker- und Grünlandflächen sollen nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha betragen. Zur Düngung von Mais ist eine Einzelgabe über Gülle von bis zu 120 kg Gesamt-N/ha kurz vor der Bestellung möglich. Die Gülle sollte mit Nitrifikationshemmern versetzt werden. Die Nährstoffgehalte der Wirtschaftsdünger sind spätestens in einem Rhythmus von 3 Jahren zu bestimmen.
  
9. Auf Ackerflächen erfolgt nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar, auf Grünlandflächen nach dem 15. September bis zum 15. Februar, keine Stickstoffdüngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern. Ausgenommen sind Flächen des Feldfutterbaus. Auf Flächen des Feldfutterbaus ist eine Düngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern bis max. 80 kg Gesamt-N/ha bzw. 40 kg NH<sub>4</sub>-N/ha zulässig. Abweichungen von dem Ausbringungsverbot sind möglich. Bei Abweichungen verpflichten sich die Beteiligten der Wasserkooperation, einvernehmliche Lösungen herbei zuführen.

Die Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern erfolgt nach den Vorgaben des mit der Kooperationsberatung erstellten Düngeplans

### Fazit:

- es gibt eine Menge Verbote für die Bewirtschaftung von Idw. Betrieben und Fläche in WSG
- daraus resultierend eine Ausgleichspflicht
- der Vorsorgegedanke beim Verbot von organischen Düngern in der WSG Zone II liegt bei der Vermeidung von Nitrat- und Keimbelastungen
- die „Verbindlichen Regelungen“ der Wasserkooperation Höxter sind ein sehr guter Kompromiss zur Erreichung aller Ziele